



Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S.666), geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S.202), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträgen und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.071.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.707.500 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	51.639.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.342.900 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.354.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.037.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.543.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	3.148.500 EUR

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 6.682.600 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 20.506.000 EUR



§ 4 Allgemeine Rücklagen

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

20.000.000 EUR

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **295 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **575 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf

450 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Budgetierungsregeln

Zur flexiblen Haushaltswirtschaft können gem. § 21 KomHVO Budgets gebildet werden.

- Alle zahlungspflichtigen Aufwendungen auf Produktebene sind gegenseitig deckungsfähig. Die Summe der Aufwendungen ist für die Haushaltsausführung verbindlich.
- Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen stehen für die Verwendung von zweckgebundenen Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Verfügung.
- Besonderheiten gelten für Personalaufwendungen, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen, Leistungen für den Eigenbetrieb Bauhof und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sie sind jeweils in ihrer Aufwandsart produktübergreifend deckungsfähig.
- Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit führen.



§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Festlegung der Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 GO NRW zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie über 25.000 € liegen.
- b) Unterhalb dieser Grenze sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 10

Wertgrenze für den Ausweis von Einzelmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B nach § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 11

Stellenplan

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppen nach dem TVöD-V besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit den Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.
3. Besoldungs- und Entgeltgruppe bei einer Stelle entsprechen einander, wenn sie sich aus einer Bewertung der zugrunde liegenden indentischen Stellenbeschreibung dieser Stelle ergeben. Stellen für Beschäftigte mit einer Bewertung nach Entgeltgruppe 1 bis 4 bzw. nach Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 können nicht mit Beamten besetzt werden.
4. Abweichungen vom Stellenplan sind bei Beschäftigten nur zulässig, wenn sie sich durch eine zwingend erforderliche Änderung bei der Übertragung von Aufgaben aufgrund der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-V eine andere als im Stellenplan ausgewiesene Eingruppierung ergibt.